

IV ZR 290/60

Verkündet

am 26. Mai 1961

als Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Samuel Paul M [REDACTED], D [REDACTED] Road,
L [REDACTED] N.W. [REDACTED], E [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Mü [REDACTED], G [REDACTED] straße [REDACTED] -

g e g e n

das Land N [REDACTED],
vertreten durch den N [REDACTED] Minister des Innern in
H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Mai 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 20. April 1960 aufgehoben, soweit über den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und über die Kosten entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der jüdische Kläger ist Alleinerbe seiner am 14. September 1942 in Theresienstadt verstorbenen Mutter und Nacherbe seines am 16. August 1938 in Dresden verstorbenen Vaters, der die Mutter als Vorerbin eingesetzt hatte. Der Vater übertrug im Jahre 1933 seinen Geschäftsanteil an der von ihm und seinem Bruder betriebenen Firma H. & Co. auf den Kläger, ließ aber eine Forderung von 100.000 RM als verzinsliches Darlehen in der Firma stehen. Diese auf die Mutter des Klägers als Vorerbin übergegangene Darlehensforderung blieb bei der Veräußerung der Firma, die der zum Liquidator bestellte Wirtschaftsprüfer Bürger etwa im Januar 1939 vornahm, ungedeckt. Anfang August 1939 wanderte der Kläger von Dresden nach England aus, während seiner Mutter die Auswanderung nicht mehr gelang. Etwa im Herbst 1940 vermietete die Mutter auf Veranlassung der NSDAP ihr Haus Tiergartenstraße 14 in Dresden an einen italienischen Diplomaten, der es fortan bis zu seiner Abreise aus Dresden nach dem Sturze Mussolinis (26. Juli 1943) bewohnte. Die Mutter des Klägers vereinbarte mit diesem Diplomaten, daß er die gesamte im Haus verbliebene Einrichtung ohne besondere Vergütung benützen und auch mitnehmen dürfe, falls er vor ihrer Auswanderung Deutschland verlassen würde. Nach dem Abschluß des Mietvertrages zog die Mutter in eine andere Wohnung. Noch vor ihrer am 11. August 1942 erfolgten Deportation nach Theresienstadt wurde das Haus verkauft. Der Erwerber trat in den Mietvertrag mit dem Diplomaten ein. Am 13. Februar 1945 wurde das Haus bei dem großen Luftangriff auf Dresden zerstört.

Der Kläger hat als Erbe seiner Eltern Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum, erlitten durch den Verlust der Inneneinrichtung der Villa, und wegen Schadens an Vermögen, begründet mit der Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung zu 100.000 RM, geltend gemacht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn je 75.000 DM für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers, der im zweiten Rechtszug seinen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Vermögen nur mehr in Höhe von 20.000 DM aufrecht erhalten hatte, zurückgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht insoweit zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den auf Entschädigung für Schaden an Eigentum gerichteten Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Entschädigung wegen des Verlustes der Einrichtungsgegenstände abgelehnt, weil die Mutter des Klägers den Besitz an der Einrichtung aus Gründen der rassischen Verfolgung und in Verbindung mit einer widerrechtlichen, durch Drohung veranlaßten Entziehung des Besitzes an ihrem Haus im Sinne des Art. 2 BrREG verloren habe und im Hinblick auf diese Besitzentziehung der Anspruch auf

Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter rückerstattungsrechtliche Vorschriften falle, so daß ein Entschädigungsanspruch gemäß § 5 BEG ausscheide. Auch seien, so hat das Berufungsgericht in seinen Hilferwägungen ausgeführt, die Voraussetzungen des § 51 BEG nicht gegeben. Die Mutter des Klägers habe den Italiener als Aufsichtsperson bestellt. Auf die Zuverlässigkeit der Aufsichtsperson und auf die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen sie komme es nicht an. Daß der Italiener die Belange der Mutter des Klägers bei der Beaufsichtigung ihrer Sachen im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BEG gewahrt habe, könne nicht wegen der möglicherweise unsorgfältigen Behandlung der Sachen bezweifelt werden. Nach dem Vortrag des Klägers seien die Sachen erst beim Auszug des Italieners verschwunden, also bis dahin vorhanden gewesen. Zur Zeit des wahrscheinlichen Abhandenkommens des Hausrats (Sommer 1943) sei die Mutter des Klägers bereits verstorben gewesen. Die Aufsicht habe also während der ganzen Haftzeit der Verfolgten gedauert. Sollten die Sachen damals oder schon früher etwa anläßlich der Deportation der Mutter des Klägers von amtlicher oder parteiamtlicher Seite mit Beschlag belegt worden sein, so würde es sich ebenfalls um eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts handeln. Auch entfalle die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 3 BEG, weil die Einrichtung zur Zeit der Deportation der Mutter des Klägers noch unter der Aufsicht des Italieners gestanden sei und demnach von ihr damals nicht im Stich gelassen worden sei. Die Vermutung des § 51 Abs. 4 BEG sei wegen der Ungewißheit des Verbleibs der Sachen nicht anwendbar.

II.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Die Mutter des Klägers hat mit dem italienischen Diplomaten durch die Gestattung der unentgeltlichen Benutzung der Einrichtungsgegenstände einen Leihvertrag abgeschlossen. Hierin kann, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht ein den Anspruch auf Entschädigung wegen Eigentumsschadens nach § 5 BEG ausschließender Entziehungsvorgang im Sinne der Rückerstattungsgesetze erblickt werden. Zwar hat die Erblasserin den unmittelbaren Besitz an der Einrichtung aufgegeben. Auch kann, zumindest im Geltungsbereich des britischen RückerstattungsG 59, eine Entziehung gegeben sein, wenn dem Verfolgten nur der Besitz an Gegenständen entzogen worden ist. Dies hat der erkennende Senat in den Urteilen vom 26. Februar 1958 - IV ZR 246/57 -, LM Nr. 1 zu Art. 2 BrREG und vom 20. Januar 1960 - IV ZR 191/59 -, LM Nr. 12/13 zu § 5 BEG 1956 = RzW 1960, 263¹⁵, ausgesprochen. Der Senat hat jedoch in der letztangeführten Entscheidung ausgeführt, daß eine Entziehung im Sinne der Rückerstattungsgesetze dann nicht vorliegt, wenn der Verfolgte zwar den unmittelbaren Besitz verloren hat, ihm aber der mittelbare Besitz belassen worden ist. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Hier ist durch die leihweise Überlassung der Einrichtung ein Besitzmittlungsverhältnis gemäß § 868 BGB zustande gekommen, vermöge dessen der Diplomat unmittelbarer Besitzer, die Erblasserin aber mittelbare Besitzerin der Einrichtungsgegenstände geworden ist. Auch der mittelbare Besitzer hat eine wirkliche Besitzstellung (BGB-RGRK § 868 Anm. 3). Er übt nach der herrschenden Meinung eine echte, wenn auch "vergeistigte Sachherrschaft" aus (Westermann, Lehrbuch des Sachenrechts, 3. Aufl. § 17, 5 f mit weiteren Nachweisen) und hat gemäß § 869 BGB die in den §§ 861, 862 BGB vorgesehenen Besitzschutzrechte. Von einem Verlust des Besitzes und von einer Besitzentziehung im Sinne des Art. 2 BrREG kann daher bei Beibehaltung eines mittelbaren Besitzes auf Grund eines Besitzmittlungsverhältnisses nicht gesprochen werden. Der Gesetzgeber hat hier an Fälle gedacht, in denen der Besitz

an einem Vermögensgegenstand derart entzogen wurde, daß der bisherige Besitzer von jeder tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsmöglichkeit ausgeschlossen sein sollte. Die Fälle, in denen der Verfolgte durch einen Verwahrungs-, Leih- oder ähnlichen Vertrag den unmittelbaren Besitz an Gegenständen aufgegeben, aber seine Eigentümerstellung und den mittelbaren Besitz behalten hat, werden daher durch Art. 2 BrREG ebenso wenig erfaßt wie durch die Bestimmungen des AmREG (vgl. Art. 6 AmREG; OLG München in RzW 1950, 117¹⁰ und 119¹²; OLG Stuttgart in RzW 1950, 120¹³). Andernfalls müßte immer dann, wenn sich der Verfolgte gezwungen sah, seine Sachen einzulagern oder sonstwie in Verwahrung zu geben, also den unmittelbaren Besitz hieran aufzugeben, eine Entziehung angenommen werden. In all diesen Fällen wäre dann dem Verfolgten ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum nach § 5 BEG von vornherein abgeschnitten. Eine so weitgehende Beschränkung dieses Entschädigungsanspruchs ist abzulehnen.

Nach allem liegt keine Entziehung im Sinne des Art. 2 BrREG vor, wenn der Verfolgte zwar den unmittelbaren Besitz an Vermögensgegenständen aufgeben mußte, jedoch ein Besitzmittlungsverhältnis begründete, auf Grund dessen ihm der mittelbare Besitz verblieb. In einem solchen Falle ist daher der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum nicht nach § 5 BEG ausgeschlossen. Der Kläger kann daher grundsätzlich den Eigentumsschaden seiner Mutter nach dem BEG geltend machen, sofern nicht die Einrichtung im Zeitpunkt ihrer Überlassung an den italienischen Diplomaten oder später von staatlicher oder parteiamtlicher Stelle zum Zwecke der Verwertung seitens dieser Stelle beschlagnahmt worden ist. Das Berufungsgericht hat hierzu keine Feststellungen getroffen, sondern diese Möglichkeit offen gelassen.

2. Auch die Hilfserwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Eigentum verneint hat, begegnen rechtlichen Bedenken.

Als Anspruchsgrundlage kommt nicht die Bestimmung des § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 BEG, sondern die Vorschrift des § 51 Abs. 3 BEG in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist ein Anspruch auf Entschädigung für Eigentumsschaden dann gegeben, wenn der Verfolgte ihm gehörende Sachen hat im Stich lassen müssen, weil er, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, ausgewandert oder geflohen ist . . . oder weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewiesen oder deportiert worden ist. Der Gesetzgeber hat hier die deportierten Verfolgten, die in aller Regel auch ihrer Freiheit beraubt waren, den Auswanderern gleichgestellt und, anders als im Falle eines Freiheitsentzuges innerhalb des Reichsgebietes (§ 51 Abs. 2 Nr. 2 - BEG), auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verlassens des deutschen Gebietes abgestellt. Unter "im Stich lassen" im Sinne des § 51 Abs. 3 BEG ist ein Zurücklassen ohne Schutz und Aufsicht zu verstehen (Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juni 1958 - IV ZR 16/58 -, LM Nr. 7 zu § 51 BEG 1956 = RzW 1958, 403²⁵). Sachen, die der Verfolgte in Deutschland zurückgelassen hat, sind jedenfalls dann nicht im Stich gelassen, wenn er selbst noch für einen vorübergehenden Schutz seiner Habe während seiner Abwesenheit hat sorgen können, z.B. dadurch, daß es ihm gelungen ist, eine hierfür geeignete Person mit dem Schutz seines Eigentums zu beauftragen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 25. Januar 1961 - IV ZR 203/60 - RzW 1961, 214¹¹). Da die Erblasserin zwangsweise nach Theresienstadt verbracht, also deportiert wurde (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 -, LM Nr. 1 zu § 141 BEG 1956 = RzW 1957, 413³⁴), hängt der Anspruch auf Entschädigung wegen Eigentumsschadens davon ab, ob im Zeitpunkt der Deportation die Einrichtung unter einer die Interessen der Erblasserin wahrenen Aufsicht stand. Eine solche, die Interessen des Verfolgten wahrende Aufsicht kann dann bejaht werden, wenn der Verfolgte den Hausrat bei einem Spediteur oder Lagerhalter eingelagert hatte (vgl. das

vor erwähnte Senatsurteil vom 25. Juni 1958). Eine Aufsicht (im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BEG) kann auch durch eine vom Verfolgten nicht bestellte Aufsichtsperson ausgeübt werden (Urteil des erkennenden Senats vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 86/58 -, RzW 1959, 257¹⁶). Voraussetzung ist aber, daß eine ordnungsgemäße, vollständige Sicherstellung gewährleistet ist.

Hier hat das Berufungsgericht den Diplomaten einerseits als einen Entzieher betrachtet, der im Zusammenhang mit einer durch Drohung veranlaßten Entziehung des Besitzes am Haus sich auch den Besitz an der Einrichtung verschafft hat, andererseits ihn auch als eine ordnungsgemäß bestellte Aufsichtsperson angesehen. Hierin liegt ein Widerspruch, der auch nicht durch die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts, daß die Wahrung der Belange der Mutter des Klägers durch den Italiener nicht bezweifelt werden könne, beseitigt wird. Wohl kann eine Aufsicht dann gewährleistet sein, wenn ein Dritter auf Grund eines mit dem Verfolgten abgeschlossenen Verwahrungs- oder ähnlichen Vertrages verpflichtet ist, die zurückgelassenen Gegenstände zu beaufsichtigen. Jedoch hängt die Frage, ob dies wirklich der Fall ist, nicht allein von den Rechtspflichten ab, die der Dritte übernommen hat, sondern auch davon, ob der Dritte seiner Persönlichkeit nach eine den Interessen des Verfolgten dienende Aufsicht tatsächlich gewährleistet. Dies ist in aller Regel dann anzunehmen, wenn der Verfolgte seine Sachen einem von ihm selbst ausgesuchten, gewerbsmäßig mit der Verwahrung oder dem Transport von Sachen befaßten Geschäftsmann oder einer anderen ihm als vertrauenswürdig bekannten Person anvertraut. Anders ist die Frage zu beurteilen, wenn ein Verfolgter seine Einrichtung einem ihm bisher unbekannten Dritten anvertraut, auf dessen Auswahl er keinen Einfluß hat. Hier läßt sich die Frage, ob eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist, nicht von vornherein bejahen oder verneinen. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Dritte nach seiner Persönlichkeit und seinem ganzen Verhalten gegenüber dem Verfolgten während der Verhandlungen die Gewähr für eine ordnungs-

gemäße, gewissenhafte Aufsicht bietet. Feststellungen in diese Richtung hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es hat wohl die Behauptung des Klägers wiedergegeben, seine Mutter hätte sich "in normalen Zeiten" mit dem Italiener "nicht einmal an einen Tisch gesetzt". Andererseits hat es auch die für die Vertrauenswürdigkeit des Italieners sprechende Tatsache, daß die Erblasserin ihm die Mitnahme der Sachen im Falle seiner Abreise aus Deutschland gestattete, nicht gewürdigt, ebenso wenig die Angaben des Zeugen Bürger in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 12. Juli 1957 (Bl. 63/64 EA), die Erblasserin habe ihm gegenüber nach dem Abschluß der Verhandlungen erklärt, daß sie sehr froh darüber sei, gerade diesen Mieter gefunden zu haben; dieser habe ihm versichert, daß der Einrichtung nichts geschehen könne, solange er in der Villa sei. Zu erwägen ist jedoch auch, daß dem Diplomaten die Einrichtung zur Benützung in seinem eigenen Interesse überlassen wurde.

Nach allem bedarf es zur Entscheidung der Frage, ob die Erblasserin im Zeitpunkt ihrer Deportation die Einrichtung ohne ordnungsgemäße Aufsicht hat zurücklassen müssen (§ 51 Abs. 3 BEG), weiterer tatrichterlicher Feststellungen. Hat es nach dem Ergebnis dieser Feststellungen an einer solchen Aufsicht gefehlt oder läßt sich diese Frage nicht mehr klären, so geht dies zu Lasten des beklagten Landes. Die Einrichtungsgegenstände sind dann als bereits im Zeitpunkt der Freiheitsentziehung "im Stich gelassen" anzusehen. Der Schaden ist daher zu diesem Zeitpunkt in Dresden eingetreten, so daß das beklagte Land die Verwertung des § 51 Abs. 4 BEG nicht mit dem Hinweis entkräften kann, der Diplomat habe möglicherweise die Einrichtung nach Italien mitgenommen.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das

Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird die nach den Ausführungen unter II, 2) gebotenen Feststellungen zu treffen und auch darüber zu befinden haben, ob die Einrichtung von staatlicher oder parteiamtlicher Stelle beschlagnahmt worden ist. Es erscheinen auch noch Ermittlungen darüber angebracht, ob und inwieweit bei der Veräußerung des Hauses auch die Einrichtung mitverkauft wurde. Gegebenenfalls wird ferner noch zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang ohne die Verfolgung die wertvolle Einrichtung im Hause Tiergartenstraße 14 verblieben und mit diesem Hause dem Luftkrieg zum Opfer gefallen wäre.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf